

sehens (oder vielleicht gar nicht so unversehens) erscheinen in dieser Formulierung die Herren Bundesrichter als über den Leserbriefschreiber zu Gericht sitzend, berücksichtigend, was zu dessen Gunsten und Ungunsten spricht.

Wolfgang Schivelbusch

Das Mitschreibeverbot in strafgerichtlichen Hauptverhandlungen*

I. Verglichen mit anderen Vorfällen, die sich in letzter Zeit in Gerichtssälen ereignet haben, ist die hier zu kommentierende Ein-Mann-Demonstration wenig spektakulärer Natur. Sie bestand schlicht darin, daß ein Zuschauer einer Strafgerichtsverhandlung seinen mitgeführten Bleistift nahm und sich einige Notizen machte. Er wurde deshalb gem. § 177 GVG zu einer Ordnungsstrafe von 1 Tag verurteilt, denn zuvor war ein förmlicher Gerichtsbeschuß ergangen, der den Zuschauern jegliches Mitschreiben untersagt hatte. Wenn sich der Verfasser dieser Zeilen recht erinnert, begründet das Gericht das Verbot lediglich damit¹, daß zu vernehmende Zeugen sich bei ihrer Aussage möglicherweise gehindert fühlen könnten, wenn sie wüßten, daß alles mitgeschrieben würde. Durfte ein solcher Beschluß ergehen?

II. Wenn man davon absieht, voreilig aus den im Gesetz nicht gebrauchten Begriffen »Zuhörer« oder »Zuschauer« rechtliche Folgerungen zu ziehen, so hängt die Entscheidung, ob ein Mitschreibeverbot erlassen werden durfte, vor allem davon ab, ob die Anfertigung von Notizen noch von der Öffentlichkeitsgarantie des § 169 GVG umfaßt wird. Dies konnte vor Erlass des Änderungsgesetzes vom 19. 12. 1964 (BGBl I S. 1067) vielleicht noch zweifelhaft sein. Durch das genannte Gesetz aber wurde dem § 169 ein Satz 2 angefügt, wonach in der Verhandlung (erst) Ton-, Fernseh- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts unzulässig sind. Objektiv-teleologischer Auslegung zufolge hat der Gesetzgeber der Öffentlichkeitsgarantie damit eine klare *äußere Grenze* gezogen; es wäre absurd, wollte man zwischen Öffentlichkeitsgarantie einerseits und Unzulässigkeit von Ton-, Fernseh- und Filmaufnahmen andererseits sozusagen noch ein »gesetzgeberisches Niemandsland« vermuten.

Wenn aber die Unzulässigkeit von Tonaufnahmen usw. die äußere Grenze der Öffentlichkeitsgarantie darstellt, dann müssen schriftliche Aufzeichnungen noch von der Öffentlichkeitsgarantie umfaßt und also zulässig sein, da sie unbestreitbar ein Weniger (ein minus) als jene Aufnahmen sind; sie sind auch nicht etwa qualitativ ein Anderes (ein aliud), denn auch sie dienen der Fixierung der Geschehnisse in der Hauptverhandlung.

* Die Redaktion bemüht sich, für eines der nächsten Hefte einen Beitrag zu bekommen, der sich grundsätzlich mit der Sitzungspolizeigewalt des Vorsitzenden auseinandersetzt.

¹ Es handelt sich um die Hauptverhandlung in dem Verfahren Ls 7/68 vor dem Schöffengericht Frankfurt.

eine derartige sozial verantwortliche Einstellung zur Aufgabe der Rechtspflege primär politische Konsequenzen hätte, so bleibt immer noch, daß sie die wissenschaftlichen Konsequenzen vorzeichnet. Rechtssoziologie hätte dann etwa Untersuchungen anzustellen über die Organisation des Justizwesens, die Rekrutierung des Justizpersonals, die Auswirkungen juristischer Entscheidungen für die Betroffenen etc. Bevor aber solche Erhebungen in die juristische Praxis eingeführt werden können, sind nicht nur empirische Probleme zu klären: »Angewandte Rechtssoziologie (kann) nicht praktiziert werden, solange es an ausreichenden Forschungsergebnissen der sogenannten »reinen« oder theoretischen Rechtssoziologie fehlt.« (15)

Die Einteilung des Sammelbandes folgt dieser Einsicht: 12 Beiträge sind der Grundlagendiskussion gewidmet: erörtert werden Methodenfragen der Rechtswissenschaft im Unterschied zu der Soziologie, Probleme der Interdependenz von Recht und Gesellschaft und Fragen der Struktur des Rechts. Weitere zwei Aufsätze befassen sich mit dem Rechtsstab, vier schließlich mit der Anwendung empirischer Erhebungen auf die Diskussion über gesetzliche Normierungen.

2. Was der Sammelband nun an Ansätzen bietet, die das recht anspruchsvolle und detailliert entwickelte Programm einlösen sollen, ist von äußerster Dürftigkeit. Sie kündigt sich noch in der Einführung selber an, wenn Hirsch, als wäre das unbestritten, formuliert: »Wahre Soziologie und damit auch wahre Rechtssoziologie kann nur sein, wie René König es ausgedrückt hat, die wissenschaftlich-systematische Behandlung der ... allgemeinen Ordnungen des Gesellschaftslebens, ihrer Bewegungs- und Entwicklungsgesetze, ihrer Beziehungen zur natürlichen Umwelt, zur Kultur im allgemeinen und zu den Einzelheiten des Lebens und schließlich zur sozial-kulturellen Person des Menschen.« (29) Einem derartigen, am Muster naturwissenschaftlicher Erkenntnisziele ausgerichteten Konzept der Rechtssoziologie kann allenfalls nachgesagt werden, daß es der positivistischen Auffassung von Gesellschaft folgt, einer Auffassung, die sich nicht primär dem Versuch verdankt, gesellschaftliche

Probleme zu lösen, sondern dem, Soziologie als eigenständige Wissenschaft zu etablieren. Von diesem Versuch lassen sich zwei charakteristische Züge jeder positivistisch verfahrenen Soziologie plausibel machen: einmal die Abstraktheit ihrer Basisannahmen – infolge der intendierten Allgemeinheit der Aussagen über Gesellschaft –, zum anderen die heterogene Vielfalt der möglichen Ansätze – infolge der wissenschaftstheoretisch ungesicherten Situation der Soziologie. Die Abstraktheit der Ansätze wie ihre Beliebtheit machen sie für die Lösung der historisch bestimmten und an konkrete Situationen gebundenen gesellschaftlichen Probleme der Rechtswissenschaft und -praxis unbrauchbar. Das demonstrieren die Aufsätze von König, Sorokin und Parsons, die sämtlich Recht qua Normensystem zum Gegenstand haben. Basis ihrer Theorien über die Funktion des Rechts sind abstrakte Feststellungen wie die, daß »soziales Dasein durch und durch von Normen gestaltet ist« (König 36), daß Normen real seien als Erwartungen eines bestimmten Verhaltens, das »die Mitglieder einzelner Gruppen« für verbindlich erklärten, wobei Abweichungen mit bestimmten Sanktionen bedacht werden. Sorokin faßt die Rechtsnorm ebenfalls als »eine Regelung der Verhaltensweise und der sozialen Beziehung« auf, deren Spezifität gegenüber anderen Normen darin zu sehen sei, daß eine Partei einer anderen Pflichten – Sorokin: ein »Pflichtobjekt«, d. h. »die Gesamtheit der Handlungen, die in der Rechtsnorm gefordert werden« (91/92) – auferlegt.

Die soziologischen Annahmen über die Geltungsweise der Normen tauchen in geringfügig modifizierter Form in allen prinzipiellen Aufsätzen auf. Zusammengefaßt sind sie in A. Podgoréckis »Drei-Stufen-Hypothese über die Wirksamkeit des Rechts« nachzulesen: P. entfaltet, daß die Geltung eines Rechtssatzes abhängt von seiner Bedeutung in einem sozialen System, von der Wirkungsweise eines zwischen den Rechtssubjekten und dem Gesetzgeber vermittelnden Subsystems und von den Persönlichkeitsstrukturen. Diese höchst allgemeinen Grundannahmen werden nun in jeweils stark voneinander dif-

ferierende Theorien über die Funktion des Rechts eingebaut – ohne daß übrigens die Herausgeber auf diese Unterschiede hinweisen. König konstruiert ein Kontinuum von sozialen Regelungssystemen anhand des Kriteriums der Rationalität: Er kommt zu dem Ergebnis, daß Recht, gegen Sitte und Brauch gehalten, einen höheren Typus von bewußter Regelung sozialer Verhältnisse darstellt. Dieser Ansatz stellt eine platte Übernahme des Weberschen idealtypischen Verfahrens dar. Die präzisen Vorstellungen, die Weber noch über die Reichweite und die Funktion seiner idealtypischen Konstruktion hatte, gehen in der Königschen Nachahmung verloren. Parsons behauptet – gestützt auf seine allgemeine Handlungstheorie, nicht auf historische Analysen –, daß Recht »primär eine integrierende Funktion (besitzt). Es soll potentielle Konfliktelemente entschärfen und die Maschinerie des sozialen Verkehrs ölen.« (122). Diese für den vorliegenden Band insgesamt repräsentative Bestimmung macht die gesellschaftliche Funktion solcher allgemeinen Theorien über das Recht durchsichtig: Die definitive Eingrenzung des Rechts auf eine Kontrollinstanz, deren Notwendigkeit abstrakt postuliert, aber nicht mehr auf ihre politischen Bedingungen und gesellschaftlichen Folgen hin untersucht wird, macht die Rechtssoziologie zur Rechtfertigung des konkreten Gesellschaftszustandes beliebig verfügbar, während sie konzipiert war gerade zur kritischen Prüfung der gängigen Legitimierungen. [Weitere Beiträge wie der von A. David über die rechtswissenschaftliche Methode und der von Carbonnier über die großen Hypothesen der Rechtssoziologie unterliegen dem gleichen Verdikt: Sie zeichnen sich durch besonders hervorstechende Naivität aus. Carbonnier braucht ca. 20 Seiten, um Selbstverständlichkeiten zu entfalten wie die, daß das Recht sich entwickle – »Das Recht liegt in einem allumfassenden Werden« (139) – und daß Recht umfassender ist als die formalen Quellen des Rechts (146)].

Eine ähnliche Diskrepanz zwischen anspruchsvollem Programm und einer unbefriedigenden Lösung läßt sich – wie bei den theoretischen – auch bei den empiri-

schen Untersuchungen zeigen. Sie untersuchen, »wie weit das Recht seinerseits das soziale Leben regulieren kann«. (E. Hirsch, S. 32) Thema dieser Studien ist zu untersuchen, welche sozial relevanten Faktoren der Verwirklichung des »gesollten Rechts« hindernd im Wege stehen oder diesen Umsetzungsprozeß begünstigen. Maurice Rosenberg und Michael J. Sovern zeigen in einer Untersuchung über Personenschadensprozeß, aufgrund welcher Faktoren Prozeßverschleppungen entstehen können. Auf drei Seiten diskutieren sie dieses Problem mit Akribie, um zu einer relativ banalen Hypothese zu kommen: »Je höher der Streitwert des Falles, desto größer ist auch die Wahrscheinlichkeit einer ausgedehnten Verzögerung« (S. 351). Sie ziehen daraus den Schluß, daß man, um die Gerichte vor Arbeitsüberlastung zu bewahren, selektiv vorgehen und Verfahren mit hohem Streitwert auf ein Gericht konzentrieren müsse. Anita Grandke, Herta Kuhring und Wolfgang Weise entwickeln an der Entstehungsgeschichte des Familiengesetzbuches der DDR ein Modell für das Zusammenwirken von Gesetzgeber und Bevölkerung. Sie zeigen, wie durch öffentliche Diskussion vor der Normierung die Chancen für die Durchsetzung des Gesetzes sich erhöhen. Entscheidend dafür ist, wie weit die Bevölkerung Einfluß auf die Entscheidungen des Gesetzgebers nehmen kann, ob sie ihre gesellschaftliche Realität in den Normen wiedererkennt. In der interessantesten der empirischen Untersuchungen zeigt Vilhelm Aubert am Beispiel des norwegischen Hausangestelltengesetzes, »welchen Einfluß ein bestimmtes Gesetz auf den von ihm betroffenen Personenkreis« (S. 284) hat. Die Arbeit ergibt, daß mehr die traditionelle Praxis als die Norm des Gesetzes die Arbeitsrealität der Angestellten trägt. Erst nach sechs Jahren zeigt sich, daß die reale Situation sich immer mehr den Gesetzesregeln anpaßt. Auberts Erklärung bleibt jedoch vage: »Leider läßt sich nur sehr schwer feststellen, inwieweit diese Erscheinung auf das Gesetz und inwieweit sie auf die Marktsituation zurückzuführen ist« (S. 305). Dementsprechend ist auch die Hypothese, die aus der Untersuchung gezogen wird: »Was immer die Veränderung bewirkt hat,

terierung nicht decken, weiß jeder mit dem Problem Vertraute. Der Hamburger Polizeiführung hat dies das Verwaltungsgericht Hamburg noch einmal ausdrücklich bescheinigt⁸. Das Verwaltungsgericht Hamburg mußte die Polizeiführung außerdem darauf hinweisen, daß Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG auch auf polizeiliche Maßnahmen Anwendung findet. Der Vertreter der Polizei hatte dies in der mündlichen Verhandlung bestritten.

Daß es sich bei den Inhaftierungen in Hamburg, Frankfurt/M und Berlin um eine Wiederbelebung der nationalsozialistischen Schutzhaft handelt, zeigt deutlich ein Teil der Haftbegründungen. Rudi Dutschke wurde auf dem Frankfurter Flughafen von der Polizei in Haft genommen mit der Begründung: »Wegen des Verhaltens von Rudi Dutschke anlässlich seiner vorausgegangenen zweimaligen Aufenthalte in Frankfurt/M., bei denen es zu Ausschreitungen gegen Polizisten und zu dem Versuch gewaltsamen Eindringens in das amerikanische Generalkonsulat und das Amerikahaus gekommen war, hätte befürchtet werden müssen, Dutschke werde die Demonstranten zu einer nicht genehmigten Demonstration in die Wohngebiete der Amerikaner veranlassen«⁹. Nach dem genannten Erlaß vom 14. 12. 1937 konnte in »Polizeiliche Vorbeugungshaft« genommen werden, wer »einen auf schwere Straftaten abzielenden Willen durch Handlungen offenbart, die einen strafbaren Tatbestand nicht erfüllen«¹⁰. In Hamburg wurde ein Demonstrant, der ein Plakat mit der Aufschrift »2. 6. 1967, Benno Ohnesorg zum Schutze des Schahs erschossen« zeigte, »zum Schutze« vor Jubelpersern sechs Stunden lang polizeilich verwahrt¹¹. Gleichzeitig wurden andere Demonstranten zur Abwehr »unmittelbar bevorstehender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung« während der Dauer des Schahbesuchs in Hamburg und Lübeck bis zu 26 Stunden in polizeiliche Verwahrung genommen¹². Nach dem genannten Erlaß vom 12. 4. 1934 war »polizeiliche Schutzhaft« »zum Schutze des Betroffenen« und insbesondere dann zulässig, »wenn der Häftling durch sein Verhalten, insbesondere durch staatsfeindliche Betätigung, die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet«¹³.

Die Polizei probte aber nicht nur die Schutzhaft. Gleichzeitig probte sie auch den Notstand. Sie inhaftierte, als sei die »Notverordnung über Sicherheitsmaßnahmen«, die bisher nur als Referentenentwurf des Bundesinnenministers existiert¹⁴, bereits in Kraft. Nach § 1 dieser Schubladenverordnung kann eine Person »in polizeilichen Gewahrsam genommen werden, wenn erhebliche oder tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, daß sie Handlungen begeht, fördert oder veranlaßt, die strafbar sind als Hochverrat, Staatsgefährdung, Landesverrat, Straftat gegen die Landesverteidigung oder gegen die Sicherheit der Drei Mächte (heute Aufruhr, Auflauf, Landfriedensbruch usw.). Eine Person kann ferner in polizeilichen Gewahrsam genommen werden, wenn sie auf Grund ihres früheren Verhaltens dringend verdächtig ist, daß sie unter Ausnutzung der während des Ausnahmezustandes bestehenden besonderen Verhältnisse Handlungen der genannten Art begehen, fördern oder veranlassen wird«¹⁵. Dieses von den Notstandsplanern der CDU/CSU in der Schublade gelassene, von SPD-

⁸ Urteil des VG Hamburg (Az. III VG 1255/67).

⁹ Vgl. Kritische Justiz 2/1968 S. 195.

¹⁰ Vgl. Maunz a. a. O. S. 47; Schaffstein a. a. O. S. 308.

¹¹ Vgl. Einstellungsbeschuß der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 28. 5. 1968 (Az. 144 Js 751/67).

¹² Vgl. die Dokumentation des Hamburger Republikanischen Clubs.

¹³ Zit. nach Reichsgericht (RGSt 74,37 (1941)); vgl. auch Maunz a. a. O. S. 49.

¹⁴ Die Existenz wird durch einen Brief des damaligen Staatssekretärs Dr. Hans Schäfer an Dr. Thomas Dehler bestätigt.

¹⁵ Zuerst veröffentlicht von Gerhard E. Gründler in Frankfurter Hefte 9/1966 S. 604.

Polizeiführern gegen die Außerparlamentarische Opposition erprobte Instrument soll nun von der Großen Koalition legalisiert werden. Unter dem Gewand der »Richterlichen Vorbeugehaft« glaubt man die Außerparlamentarische Opposition um so leichter zerschlagen zu können.

Offen wird dieses Ziel von den Unionsparteien propagiert. Innenminister Benda forderte als erster nach den Anti-Springer Demonstrationen im April 1968 die Einführung der allgemeinen richterlichen Vorbeugehaft¹⁶. Der CSU-Bundestagsabgeordnete Jäger bedauerte jüngst: »In München haben wir's erlebt, daß am Gründonnerstag, am Karfreitag und am Ostermontag dreimal Straftaten begangen wurden. Fünf Leute sind an allen drei Tagen wegen solcher Straftaten festgenommen worden . . . Man mußte sie immer wieder laufen lassen«¹⁷. Das soll der Vorbeugehaftentwurf der CSU-Abgeordneten Stücklen, Dr. Jäger und Genossen in Zukunft verhindern. Um auch Demonstranten erfassen zu können, sieht dieser – weitgehend an der nationalsozialistischen Regelung¹⁸ orientierte – CSU-Entwurf Vorbeugehaft bei allen Verbrechen und vorsätzlichen Vergehen vor. Um alle Aufführer, die schweren Aufläufer und die Rädelsführer unter den Landfriedensbrechern, bei denen die Mindeststrafe sechs Monate Gefängnis beträgt, inhaftieren zu können, braucht die zu erwartende Strafe nur sechs Monate Gefängnis und nicht, wie beim Entwurf der SPD, CDU/CSU-Fraktionen neun Monate zu betragen.

Nicht so offen steuert die SPD das Ziel, Demonstranten in Vorbeugehaft zu nehmen, an. Zwar fordern der Berliner Innensenator Neubauer und der frühere Bundestagsabgeordnete und jetzige Berliner Polizeipräsident Hübner Vorbeugehaft für Demonstranten¹⁹. Der Entwurf der SPD-Fraktion, dem sich die Fraktionen der CDU/CSU angeschlossen haben, scheint diesen Forderungen nicht nachzugeben. Anders als der Entwurf der CSU-Abgeordneten sieht er Vorbeugehaft nur bei Verbrechen wider das Leben, bei bestimmten »Verbrechen wider die Sittlichkeit« und bei den meisten Körperverletzungs- und Vermögensdelikten vor. Die Aufführer und Aufläufer, die Land-, Haus- und Richterfriedensbrecher scheinen dagegen von der Vorbeugehaft verschont zu bleiben. Aber der Schein trügt. Analysiert man den Entwurf – gewarnt durch die Verschleierungstaktiken bei den Notstandsgesetzen – so stellt man schnell fest, daß entgegen der Betueuerung des Abgeordneten Hirsch »auch die Demonstranten mit in den Griff zu bekommen sind«. In Haft genommen werden kann nämlich auch, wer »dringend verdächtig« ist, sich wiederholt einer Körperverletzung nach § 223a StGB strafbar gemacht zu haben. Das heißt unter anderem auch, wer dringend verdächtig ist, mit »mehreren gemeinschaftlich« eine einfache Körperverletzung begangen zu haben. Berücksichtigt man, wie leicht es bei Demonstrationen – etwa durch schnelles Räumen einer Straße durch Polizeiketten – zu gemeinsamen Rempelen kommt, berücksichtigt man insbesondere, wie schnell Polizisten unter Verdrängung eigener Aggressionen Körperverletzungen durch Demonstranten behaupten²⁰, so kann man sich ausmalen, wie schnell man »Rädelsführer«, aber auch ganze Demonstrantengruppen in Vorbeugehaft wandern lassen kann. Noch sicherer als über die gemeinschaftliche Körperverletzung (§ 223a StGB) lassen

¹⁶ Frankfurter Rundschau vom 18. und 19. 4. 1968.

¹⁷ Der Spiegel Nr. 5/1969 S. 23.

¹⁸ Vgl. Gesetz zur Änderung des Strafverfahrens und des GVG vom 28. 6. 1935, Reichsgesetzblatt I S. 847.

¹⁹ Vgl. die im Berliner EXTRA-Dienst vom 18. 12. 1968 wiedergegebenen Auszüge eines Interviews Neubauers für den SFB, Neubauers Interview in der Welt am Sonntag vom 10. 11. 1968 und die in der Frankfurter Rundschau vom 14. 12. 1968 wiedergegebenen Auszüge aus der Abschiedsrede Hübners im Bundestag.

²⁰ Typische Beispiele im Cohn-Bendit-Prozeß (vgl. Der Spiegel Nr. 5/1969 S. 33).

sich Gruppen von Demonstranten über den im Entwurf gleichfalls aufgeführten § 227 StGB (Raufhandel) in Vorbeugehaft bringen. Danach kann inhaftiert werden, wer wiederholt dringend verdächtig ist, sich an einer Schlägerei oder an einem von mehreren gemachten Angriff beteiligt zu haben, durch die der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden ist. Sobald es zwischen Demonstranten und der Polizei oder unter Demonstranten zu tätlichen Auseinandersetzungen kommt, in deren Verlauf es – etwa durch einen rechtswidrig geworfenen Stein oder rechtswidrig geschwungenen Gummiknüppel – zu einer schweren Körperverletzung kommt, droht allen beteiligten Demonstranten Vorbeugehaft. Denn beteiligt ist nach herrschender Meinung jeder, »der am Tatort anwesend ist und in feindseliger Weise an den Tätlichkeiten teilnimmt«, ohne Rücksicht darauf, ob er selbst geschlagen hat.

Die Gefahr, daß über die §§ 223a, 227 StGB ganze Gruppen von Demonstranten in Vorbeugehaft genommen werden, wird durch die vielgerühmten »rechtsstaatlichen Klauseln« des Entwurfs kaum gemindert. Das »Wiederholt dringend verdächtig« ist schon bei einer hin und her wogenden Demonstration, jedenfalls aber über die sich in jüngster Zeit häufenden »erkennungsdienstlichen Behandlungen« Dutzender Demonstranten aus nichtigen Anlässen zu schaffen. Die »zu erwartenden neun Monate Gefängnis« sind nach Klarsfeld- und Paar-Urteil kein unüberwindliches Hindernis. Bleiben schließlich die »unabhängigen« Haftrichter, die ja die Haft anordnen müssen. Wer auf diesen Filter vertraut, vergißt, daß die Haftrichter in aller Regel allein auf die Aussagen der Polizisten angewiesen sind und diesen in der Regel bei Demonstrationen auch zu glauben scheinen. »Der Beschuldigte ist dringend verdächtig . . . , 7. Vorsätzlich einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt zu haben.« . . . »Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus den Ermittlungen der Polizei . . .« So aus dem Haftbefehl des Frankfurter Haftrichters Gebhard gegen Cohn-Bendit. Oder »Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus den Wahrnehmungen des POK S. von der Schutzpolizei, der die Wegbringung durchgeführt hat, in Verbindung mit den Aussagen der verletzten Polizeibeamten sowie der PM B. und K. sowie B, die sämtlich das Verhalten des Beschuldigten genau beobachtet haben.«²¹ So der Heidelberger Richter Orlet. Und nachdem er die Fluchtgefahr bejaht hatte (»Der Haftgrund der Fluchtgefahr besteht. Dafür spricht schon die Tatsache, daß sämtliche Beschuldigten einer politischen Richtung angehören, die u. a. die Justiz der Bundesrepublik als »Klassenjustiz« ablehnt«²²), verschwanden und blieben die sieben in der Heidelberger Universität neben den fünf gesuchten Studenten festgenommenen Studenten in der Untersuchungshaft.

Mit den Entwürfen zur Vorbeugehaft wird die Konsequenz aus den Urteilen deutscher Gerichte gegen Demonstranten gezogen. Die parlamentarische Bürokratie nahm die reaktionären Handlungsanweisungen der Justiz (nämlich den praktischen Ausschluß verfassungsrechtlicher Prüfung und Anpassung der §§ 113, 115, 116, 123, 125 StGB an die veränderte historische Situation) auf und verlegt nun politische Justiz schon in das Vorfeld notwendiger politischer Diskussion, die in einer offenen demokratischen Gesellschaft mit dem Mittel der Demonstration geführt werden muß, wenn Entscheidungsstrukturen anders nicht aufzubrechen und Aufklärungsprozesse anders nicht zu vermitteln sind. Durch die Gesetzesentwürfe zur Vorbeugehaft wird der Justiz (und der interessengleich handelnden

²¹ Vgl. den im vorliegenden Heft auf S. 98 abgedruckten Haftbefehl des Amtsgerichts Heidelberg vom 11. 1. 1969.

²² Vgl. den im vorliegenden Heft auf S. 99 abgedruckten Beschluß des Amtsgerichts Heidelberg vom 16. 1. 1969.

Polizei) ein Mittel in die Hand gegeben, ex ante Demonstrationen (auch wenn sie angemeldet sind) dadurch unmöglich zu machen, daß bereits bekannte Demonstranten, sog. Rädelsführer, verhaftet werden, um die Demonstration ihrer Exponenten zu berauben. Tendenziell soll das die Demonstration als Mittel politischen Kampfes untauglich machen. Dieses Ziel wird, unterstützt durch die innerfraktionellen Debatten, heute schon durch das wiederholte polizeiliche Verbot von Demonstrationen erreicht, begründet mit dem Schutz des »fließenden Verkehrs« (der Arbeiter soll möglichst schnell in sein ruhiges Heim kommen) und der Gefahr von Ausschreitungen (was schon unterstellt wird).

Die Vorbeugehaft reproduziert nur diesen kollektiven »Schutz« im individuellen Bereich. Durch sie wird den Gerichten eine weitere Argumentationshilfe geleistet. Der Entwurf sanktioniert die Rechtsprechung zu den Demonstrationsdelikten, indem heute bereits offen die politische Zielrichtung diskutiert wird und zwar zusammen mit weiteren Strafverschärfungen für die sog. Ordnungsstrafen zur Wahrung der Würde des Gerichts. Landgerichtsdirektor Grabert setzte sich über verfassungsrechtliche Argumente der Verteidigung im Berufungsprozeß gegen Cohn-Bendit in der mündlichen Urteilsbegründung hinweg durch die Hypothese (heute ist es ein Faktum), der Bundesgesetzgeber habe die Strafnormen in seinen Willen aufgenommen; bei verfassungsrechtlichen Bedenken habe er sie abändern können. Daraus folgt: die Rechtsprechung wird diese Vorlage als Legitimation ihrer Sprüche zu den Demonstrationsdelikten dankbar annehmen. Die Justiz wird einer verfassungsrechtlichen Prüfung entbunden, ohne daß eine Diskussion über die verfassungsrechtliche Legalität dieser Delikte überhaupt geführt wird. Unter dem Vorwand, Vorbeugehaft als Mittel gegen Rockers und Schwerverbrecher zu benötigen (ohne daß überhaupt kriminalstatistisches Material vorläge)²³, wurde bis vor kurzem die Diskussion in einen anderen Bereich verlagert. Das hat eine Tabuisierung der genannten Strafrechtsnormen zur Folge, obwohl deren Legitimationen fragwürdig geworden sind. Weiteres Produkt einer solchen Vorverlegung von hier primär angesprochenem Staatsschutz ist die Kriminalisierung und dadurch Verunsicherung jener, die durch die Verfassung eingeräumte politische Teilhaberechte in Anspruch nehmen. Das heißt aber: die revoltierenden Studenten werden systematisch in eine gesellschaftsfeindliche Position gedrängt, die eine gesteuerte Aggression der »Befriedeten« provoziert²⁴.

Ulrich Stascheit, Dieter Hart

²³ So Justizminister Heinemann auf Fragen des FDP Abgeordneten Genscher. (Vgl. Das Parlament vom 8. 2. 1969 S. 8).

²⁴ Vgl. die Strauß-Rede am Aschermittwoch in Vilshofen (Hess. Rundfunk, Zeit im Funk 19. 2. 1969).